



# Satzung Würzburger Sängerverein 1847 e.V.

## § 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen "Würzburger Sängerverein 1847", in der abgekürzten Form „WSV“.
2. Der Verein soll so in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e.V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg
4. Gerichtsstand ist Würzburg.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Würzburger Sängerverein 1847 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Zweck des Würzburger Sängerverein 1847 e.V. ist die Förderung kultureller Aufgaben. Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden durch die Chorarbeit im Valentin-Becker-Chor (VBC) und dem Oratorienchor Würzburg (OCW) entsprechend dem Profil der beiden Chöre: Einstudierung und Aufführung geistlicher und weltlicher Chorliteratur aller Epochen, mit und ohne Orchesterbegleitung. Gestaltung großer Oratorienkonzerte in und außerhalb von Würzburg. Bereicherung des kulturellen Angebots der Stadt Würzburg.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Er ist Mitglied des fränkischen und deutschen Sängerbundes und anerkennt deren Statuten.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.



### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Würzburger Sängerverein 1847 e.V. und dessen Zielsetzungen verleihen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod mit dem Todestag bzw. durch die Liquidation der juristischen Person oder des Personenzusammenschlusses.

b) durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30.09. beim Vorsitzenden eingegangen ist.

c) durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn

aa) das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden;

bb) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

2. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.



## **§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer 3/4 - Mehrheit einen anderen Beitrag.
2. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist bis spätestens 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.  
Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschluss Pauschalen festgesetzt werden.
8. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung (vgl. § 7 Abs. 4b dieser Satzung).

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Würzburger Sängerverein 1847 e.V. sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand



## § 7 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden schriftlich oder per e-mail mit Lesebestätigung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10 % der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der Vorsitzende/die Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
2. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim Vorsitzenden/ bei der Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und eine Abstimmungsempfehlung aussprechen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er zur Abstimmung zugelassen wird.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte, vom Mitglied benannte Adresse (auch e-mail – Adresse) erfolgt ist.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a) die Wahl des Vorstands und die Wahl des Ehrenvorsitzenden / der Ehrenvorsitzenden mit Ausnahme der Chorleiter.
  - b) die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichts Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln;
  - c) die Abberufung des Vorstandes. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75 % der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen);
  - d) die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 9 dieser Satzung);
  - e) die Entscheidung über die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten
  - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 10 dieser Satzung);
  - g) die Änderung des Beitrags im Sinne von § 5 Abs. 1 dieser Satzung;



- h) die Entscheidung über die Mitgliedschaft (vgl. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 c dieser Satzung).
- 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
- 6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- 7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter/ der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/ der Schriftführerin zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 8 Vorstand**

- 1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertreter / der Stellvertreterin
  - c) dem Verwalter / der Verwalterin der Finanzen
  - d) dem Schriftführer / der Schriftführerin
  - e) der zuständigen Person für Öffentlichkeitsarbeit im OCW
  - f) der zuständigen Person für Öffentlichkeitsarbeit im VBC
  - g) dem / der Chorleiter (in) des OCW
  - h) dem / der Chorleiter (in) des VBC  
und ggf.
  - i) dem Ehrenvorsitzenden / der Ehrenvorsitzenden
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne § 26 Abs. 2 BGB durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder durch den Stellvertreter / die Stellvertreterin (beide mit Einzelvertretungsbefugnis) bzw. durch zwei andere Vorstände gemeinsam. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter/ die Stellvertreterin gegenüber dem Verein verpflichtet, die Aufgaben des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden nur bei dessen / deren Verhinderung zu übernehmen; das gemeinsame Vertretungsrecht zweier anderer Vorstände wird beschränkt auf den Fall der Verhinderung der beiden Vorsitzenden.  
Für Rechtsgeschäfte mit einem Wert über 500,00 € ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.



## Satzung

Würzburger Sängerverein 1847 e.V.  
Bismarckstr. 5 97080 Würzburg

Bei der Abwicklung musikalischer Projekte sind nach Genehmigung des Kostenrahmens durch den Vorstand keine weiteren Beschlüsse für die einzelnen Rechtsgeschäfte innerhalb des Projekts erforderlich; die Chorleiter sind berechtigt, diese Rechtsgeschäfte einzugehen.

Weitere Einzelheiten werden im Rahmen der Geschäftsordnung durch Vorstandsbeschluss geregelt.

3. Die Vorstandsmitglieder gem. 1.a) - 1. f) werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; ebenso der Ehrenvorsitzende / die Ehrenvorsitzende, jedoch ohne zeitliche Befristung. Die Chorleiter von OCW und VBC gehören kraft Amtes dem Vorstand an. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. 1. a) – 1. d) unterliegt folgender Einschränkung: Im Hinblick auf eine paritätische Vertretung der beiden Chöre im Vorstand müssen die Vorstandsämter 1. a) / 1. b) bzw. 1. c) / 1. d) jeweils wechselseitig mit Mitgliedern aus OCW und VBC besetzt sein.
4. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet der Vorsitzende / die Vorsitzende aus, so übernimmt der Stellvertreter / die Stellvertreterin seine / ihre Aufgaben. Tritt ein anderes Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds berufen. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf „besondere Vertreter“ im Sinne von § 30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft abzulegen. Sie sind an Weisungen des Vorstands gebunden.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder diese an sich zieht.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder per e – mail mit Lesebestätigung einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden. Es besteht Sitzungszwang. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden und dem / der Schriftführer (in) zu unterzeichnen.



## **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
2. Sämtliche Satzungsänderungen, einschließlich der Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2), können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 7 Abs. 6 dieser Satzung) beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder (vgl. § 7 Abs. 6 dieser Satzung) erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Barvermögen des Vereins an die Sparkassenstiftung Würzburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§11 Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung hebt alle früheren Satzungen auf.
2. Die vorstehende Satzung hat die Mitgliederversammlung am 08.07.2008 beschlossen. Sie ist sofort in Kraft getreten.